



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht
Sachbearbeiter: Armin Stier

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Gerhardshofen
Herrn 1. Bgm. Mönius
Marktplatz 1
91466 Gerhardshofen

Telefon: 09161 92-4205
Telefax: 09161 92-94205
E-Mail: armin.stier@kreis-nea.de
Zimmer: A 214

Aktenzeichen: 42-6326-0013-2018-st
Datum: 22.08.2025

Wasserrecht (WHG, BayWG);

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Herbstwiese II und III, in den Vahlenmühlbach, Fl.-Nr. 876, Gemarkung Gerhardshofen, Gemeinde Gerhardshofen; Tektur

Anlagen: 1 geprüfter Plansatz i. R.
1 Bauwerksverzeichnis
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand, Zweck, Planunterlagen und Beschreibung der Erlaubnis

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Gerhardshofen (Antragsteller) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Vahlenmühlbachs (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammeltem Abwasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Herbstwiese II und III in den Vahlenmühlbach.

Es wird eingeleitet

-Regenwasser aus den Einleitungsbauwerk:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
E 1 „BG Herbstwiese II und III“	Gerhardshofen	876	Vahlenmühlbach

1.1.3 Planunterlagen

Grundlage für die wasserrechtliche Gestattung ist die Tekturplanung der Pongratz Ingenieur-Gesellschaft für Tiefbau mbH, Kressengartenstr. 4a, 90402 Nürnberg vom 03.03.2025 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 01.04.2025 versehen und Bestandteil des Bescheids.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2025**.

1.2.2 Umfang der Einleitungen von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen bei einem Bemessungsregen von $r_{10, 0,5} = 193,3 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$ und einer Abflusswirksamenfläche von ins gesamt $A_U = A_U \text{ Herbstwiese II } 1,94 \text{ ha} + A_U \text{ Herbstwiese III } 1,13 \text{ ha} = \mathbf{3,07 \text{ ha}}$.

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)	Ab dem Zeitpunkt
Drosselschacht RRB HW III	17	31.12.2025
E 1 „BG Herbstwiese II und III“	407	31.12.2025

1.2.3 Die Drossel im Drosselschacht RRB HW III ist auf den vorgegebenen Drosselabfluss von **17 l/s** einzustellen. Das Regenrückhaltebecken Herbstwiese III ist mit einer Notentlastung zu errichten.

1.2.4 Die Einleitungsstellen in den bestehenden Gräben und in den Vahlenmühlbach sind mit Wasserbausteinen zu sichern. Somit können Ausspülungen von der Uferböschung und der Gewässersohle verhindert werden. Die Einleitungsstellen sind strömungsgünstig zu erstellen.

1.2.5 Aus Gewässerschutzgründen ist ein Schieber im Regenrückhaltebecken Herbstwiese III anzubringen. Somit kann bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen zum Teil eine Gewässerverunreinigung verhindert werden.

1.2.6 Die Tektur sieht vor, dass der Höhenunterschied des Wasserspiegels am Überlauf des Drosselschachts (285,03 m ü. NN) zur Höhe der Durchbohrung (285,02 m ü. NN) 0,01 m beträgt. Ist der Höhenunterschied zu gering bemessen, springt der Notüberlauf an, bevor das Becken vollständig eingestaut ist. Aus fachlicher Sicht ist zu prüfen, inwieweit die Kernbohrungen tiefer angesetzt werden können (Kommunizierende Röhre).

1.2.7 Aus fachlicher Sicht ist zu prüfen, inwieweit Kammer I und II gleichzeitig beschickt werden können, z.B. durch Kernlochbohrung an der Beckensohle (Kommunizierende Röhre). Vor Bauausführung ist zu prüfen, ob andere zielführende Lösungen in Frage kommen z. B. die Umfunktionierung der bestehenden Rückschlagklappe DN 300.

- 1.2.8 Die Niederschlagswasserbehandlung aus dem Bereich Birnbaumer Straße ist mit dem staatlichen Bauamt Ansbach abzustimmen
- 1.2.9 Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 1.2.10 Die Gemeinde Gerhardshofen hat sicherzustellen, dass die Grundstücke ordnungsgemäß an das Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen worden sind und keine Abwässer über die Einleitungsstelle E 1 zugeführt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen hat dies die Gemeinde Gerhardshofen dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim schriftlich zu bestätigen.
- 1.2.11 Betrieb und Unterhaltung
- 1.2.11.1 Personal
- Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 1.2.11.2 Eigenüberwachung
- Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- 1.2.11.3 Dienst- und Betriebsanweisungen
- Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszuliegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.
- Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.
- In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.
- 1.2.12 Bestandspläne
- Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt eine Fertigung und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.
- 1.2.13 Anzeige- und Informationspflichten
- Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde

und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -Vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.2.14 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

1.2.15 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zusichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.16 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.3 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Niederschlagswasser hat der Betreiber grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Das Einleiten von Niederschlagswasser bleibt abgabefrei, wenn es aus einer Kanalisation stammt, in der kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet wird und die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids erfüllt sind (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG). Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

2. Der Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 12.10.2018, Az.: 42-6326-0013-2018-st, wird hiermit widerrufen.

3. KOSTEN

3.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 100,00 € festgesetzt, die Auslagen betragen insgesamt 462,- € (Gutachten Wasserwirtschaftsamt Ansbach).

GRÜNDE:

I.

1. Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung

Die Gemeinde Gerhardshofen, Marktplatz 1, 91466 Gerhardshofen - im Folgenden Betreiber genannt - beantragte mit Schreiben vom 09.05.2018 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet: „Herbstwiese II und III“ in den Vahlenmühlbach Fl.-Nr. 876, Gemarkung Gerhardshofen.

1.2 Antragsunterlagen

Grundlage für die nachfolgenden wasserrechtlichen Gestattungen ist die Tekturplanung der Pongratz Ingenieur-Gesellschaft für Tiefbau mbH, Kressengartenstr. 4a, 90402 Nürnberg vom 03.03.2025 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
- Anlage 2: Berechnungen / Nachweise
 - o Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2020
 - o Ermittlung der Abflusswirksamen Flächen nach DWA-A 138
 - o Bemessungen der Regenrückhaltebecken nach DWA-A117
 - o Hydraulische Leistungsfähigkeit der Entwässerungsgräben
 - o Qualitativer Nachweis nach DWA-A 102
 - o Qualitativer Nachweis nach DWA-M 153
- Anlage 3; Fotodokumentation
 - o Bestehender Grabeneinlauf auf der Straßenseite des Baugebiets
 - o Entwässerung im Südosten des BG Herbstwiese II
 - o Entwässerung im Südwesten des BG Herbstwiese III
 - o Bestehende Oberflächenentwässerung
 - o Einleitstelle in den Vahlenmühlbach
- Bestehende Planunterlagen
 - o Bauwerksplan Regenrückhaltebecken „Herbstwiese BA III“ M = 1 : 50
 - o Bauwerksplan Drosselschacht „Herbstwiese III“ M = 1 : 25
- Planunterlagen
 - o Übersichtskarte o. M.
 - o Übersichtslageplan Baugebiet „Herbstwiese“ M = 1 : 1000
 - o Lageplan Einzugsflächen Baugebiet „Herbstwiese BA II“ M = 1 : 500
 - o Lageplan Einzugsflächen Baugebiet „Herbstwiese BA III“ M = 1 : 500
 - o Bauwerksplan Sanierung Regenrückhaltebecken Baugebiet „Herbstwiese III“ M = 1 : 50

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 01.04.2025 versehen.

Die Abwasseranlage Gerhardshofen besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischsystem. Das Baugebiet: „Herbstwiese II und III“ wird im Trennverfahren entwässert. Eine Regenwasserbehandlung findet nicht statt. Für den Bereich der Birnbaumer Straße ist eine Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich, zuständig ist hier das staatliche Bauamt Ansbach.

1.3 Örtliche Verhältnisse

Der Ort Gerhardshofen liegt ca. 7,5 km nordöstlich von Neustadt a. d. Aisch, direkt an der Bundesstraße B 470. Die Gemeinde Gerhardshofen beabsichtigt das Baugebiet „Herbstwiese II um einen zusätzlichen Abschnitt „Herbstwiese III“ zu erweitern. Das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet: „Herbstwiese II und III“ wird in Regenwasserkanälen gesammelt (Trennsystem) und über ein Regenrückhaltebecken und ein bereits vorhandenes Regenrückhaltebecken (naturnah) in den Vahlenmühlbach eingeleitet. Eine Regenwasserbehandlung ist nicht notwendig. Die Trinkwasserversorgung wird von der Fernwasserversorgung Franken (FWF) sichergestellt.

Angaben zu den benutzten Gewässern

Benutzungsanlage	Regenwasserkanal
Benutztes Gewässer	Vahlenmühlbach
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Aisch - Regnitz - Main - Rhein
Einzugsgebiet AEO (km ²)	14,73
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	0,022
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	0,092
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m ³ /s)	2,0

1.4 Genehmigungsverfahren

1.4.1 Im Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Ansbach und die untere Naturschutzbehörde beteiligt.

1.4.2 Die Pläne lagen vom 07.05.-10.06.2025 in der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld und im Landratsamt zur Einsicht aus. Die Auslegung wurde in der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht (Art. 27a BayVwVfG). Bis zum 24.06.2025 konnten Einwände erhoben werden. Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwände eingegangen.

1.4.3 Der notwendige Erörterungstermin fand am 22.07.2025 statt. Der Erörterungstermin wurde in der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht (Art. 27a BayVwVfG).

Es sind keine Einwander erschienen.

II.

1. Das Landratsamt ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Im Übrigen wird auf die Verfahrensbestimmungen des Art. 69 BayWG und des BayVwVfG hingewiesen.

2. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Vahlenmühlbach stellt eine Benutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Diese Benutzung ist gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

Die Gemeinde Gerhardshofen hat eine Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt. Da ein öffentliches Interesse an der Benutzung des Gewässers besteht, um die öffentliche Abwasserbeseitigung sicherzustellen, wird eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG erteilt.

- 2.1 Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht auf die beantragte Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG geprüft. Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässer-eigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

- 2.2 Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Oberflächenwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Die beantragten Einleitungen entsprechen unter Beachtung der Prüfvermerke den Anforderungen nach §§ 57, 60 Abs. 1 WHG, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten.

- 2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis auf 20 Jahre stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

- 2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG.

Sie sind erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei plangemäßigem Betrieb der Entwässerungsanlage und der festgesetzten Inhalt- und Nebenbestimmungen auszuschließen.

3. Abwasserabgabe

Die grundsätzliche Pflicht, eine Abwasserabgabe für Niederschlagswasser zu bezahlen beruht auf §§ 1, 7 Abs. 1 AbwAG. Soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 AbwAG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG erfüllt sind, fällt keine Abwasserabgabe an. Die Festsetzung der Abgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

4. Der Widerruf des Bescheids beruht auf Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Nachdem die Entwässerung des bestehenden Baugebietes über eine neue Planung geregelt wird, ist es ermessensgerecht, die nicht mehr benötigte Entwässerung zu widerrufen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Kosten stützt sich auf Art. 6, 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG i. V. m. 8.IV.0/ 1.1.4.5 i. V. m. 1.2.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers wird die Mindestgebühr in Höhe von 100,00 € festgesetzt.

Zusätzlich sind die Auslagen, die dem Landratsamt durch die Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes (462,00 €) vom Antragsteller zu tragen.

Die Gemeinde Gerhardshofen ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG nicht von der Zahlung der Gebühr befreit.

Hinweise:

Wasserwirtschaft

1. Wir weisen darauf hin, dass das Niederschlagswasser im Falle einer Notentlastung aus dem Beckenüberlauf (Notüberlauf) Herbstwiese III durch den Ableitungskanal DN 300 nicht abgeleitet werden kann. Eine zusätzliche Entlastung in den Mischwasserkanal liegt nicht vor. Der hydraulische Nachweis wurde nicht erbracht. Auf die nachteiligen Auswirkungen wird hingewiesen.
2. Auf den Rückstau und ggf. Überflutung bei größeren Niederschlagsereignissen als der Bemessungsregen wird hingewiesen.
3. Auf den Aktenvermerk zur Besprechung BG Herbstwiese III im Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 11.07.2023 wird hingewiesen.
4. Beweissicherung
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen, vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
5. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften
Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasser- Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
6. Standsicherheit
Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.
7. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“, die

einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 eingehalten werden.

8. Auf die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen. Bei einer Benutzung von Grundstücken des Freistaates Bayern ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach eine Vereinbarung zu schließen.
9. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme können Dränagen vorhanden sein. Sammler und Leitungen von angrenzenden (Dränagen-) Flächen sind funktionstüchtig zu erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

G e ß l e r
Regierungsrat

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Bescheid vom 22.08.2025

Niederschlagswasser

BG: „Herbstwiese II“: Einzugsgebiet $A_{EK} = 4,72$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 1,62$ ha
 Gebiet „In den Erlen Straße“ $A_{EK} = 0,62$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 0,28$ ha
 Gebiet „Sandgassen Straße“ $A_{EK} = 0,12$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 0,04$ ha

Anlage zum Gutachten vom 01.04.2025

BG: „Herbstwiese III“: Einzugsgebiet $A_{EK} = 2,68$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 1,13$ ha
 Außengebiet Herbstwiese III: $A_{EK} = 0,44$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 0,05$ ha
 Gebiete Birnbaumer Straße $A_{EK} = 0,46$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 0,15$ ha

Gesamt $A_{EK} = 9,04$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 3,27$ ha

Sonderbauwerke (Lage):

Anzahl	Art des Bauwerks	Kenndaten	Fl.-Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	Regenrückhaltebecken / Retentionsraum	$V_{HW II} = 450 \text{ m}^3$	227	4405525	5499828
1	Regenrückhaltebecken	$V_{HW III} = 328 \text{ m}^3$	327	4406089	5499892
1	Drosselschacht	Zulauf: DN 400 Ablauf; DN 300 Notüberlauf: 285,03 m ü. NN Drossel: Manueller Schieber	371/22	4406039	5499925
1	Drosselwehr	279,50 m ü NN	227	-	-

Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle):

Einleitung	Gemarkung	Fl.-Nr.	Rechtswert	Hochwert
E1 BG: „Herbstwiese III“	Gerhardshofen	876	4405553	5499831

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s) bei Bemessungsregen	Ab dem Zeitpunkt
Drosselschacht RRB HW III	17	Inbetriebnahme
E 1 - BG: „Herbstwiese II+III	407	Inbetriebnahme